

Richtlinie des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO).

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO)
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.
- (5) Kredite nach dieser Richtlinie dürfen nur aufgenommen werden, sofern der Zinssatz maximal 4,0 v.H. bis zur vollständigen Tilgung des Kredites beträgt. Bei einem höheren Zinssatz ist die vorherige Zustimmung des

Finanzausschusses einzuholen und ist der Rat der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 7 nachträglich zu unterrichten.

- (6) Derivate (z.B. Caps, Swaps) dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Alfeld (Leine) müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mind. die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Alfeld (Leine) erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine). Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO)

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine).

§ 7

Unterrichtung

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) und der Finanzausschuss sind über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich in ihren nächsten Sitzungen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9
Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 sowie die § 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Stadt Alfeld (Leine) spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit / Inkrafttreten

§ 10
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten gemäß dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft

Alfeld (Leine), den 21.12.2010

Stadt Alfeld (Leine)

R. K. H. a. n. m.

(Bürgermeister)

f